

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Aufträge (Bestellungen) der Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (Vetter). Die AEB gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils aktuellen Version, abrufbar im Internet unter https://www.vetter-pharma.com/fremdfirmen, auch für alle künftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines gesonderten Hinweises bedarf.
- (2) Individuelle einzelvertragliche Regelungen, die von den AEB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen den AEB vor.
- (3) Die vorliegenden AEB gelten ausschließlich. Abweichenden oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen, sie gelten auch nicht ergänzend. Sie gelten auch dann nicht, sollte Vetter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen vorbehaltlos annehmen. Sie werden nur dann und nur in dem Umfang Vertragsbestandteil, wie Vetter deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsschluss

- (1) Angebote, Muster und Preisauskünfte des Vertragspartners erfolgen unentgeltlich und sind an die zuständige Einkaufsabteilung zu richten. Kostenvoranschläge vergütet Vetter nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Verbindliche Bestellungen und Auftragsbestätigungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung (z.B. E-Mail, Fax), soweit sich aus der Bestellung nicht etwas anders ergibt.
- (3) Die Bestellung ist angenommen, sobald Vetter eine Auftragsbestätigung zugeht. Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche ab deren Zugang an, ist Vetter zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- (4) Weicht der Vertragspartner in seiner Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat er hierauf in deutlich hervorgehobener Form hinzuweisen. Die Abweichung wird nur wirksam, wenn Vetter dieser Abweichung schriftlich zustimmt.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Anfragen und Bestellungen auf erkennbare Fehler, Unklarheiten und Unvollständigkeiten zu überprüfen und Vetter unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen zu informieren. Entsprechendes gilt hinsichtlich einer erkennbaren Ungeeignetheit seiner Leistung für die von Vetter beabsichtigte Verwendung.

3. Leistungsumfang

- (1) Inhalt und Umfang der durch den Vertragspartner geschuldeten Leistung ergibt sich in nachstehender Reihenfolge aus (i) der Bestellung, (ii) diesen AEB, (iii) den auf die Leistung anwendbaren Richtlinien und Vorschriften (Vetter-Liefervorschriften), sowie (iv) den für die Leistung allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen; hierzu gehört auch der neuste Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Soweit in der Bestellung keine Leistungsbeschreibung enthalten ist, stimmt der Vertragspartner seine Leistungen im Detail mit dem fachlichen Ansprechpartner ab. Bei Kaufverträgen gilt Ziffer 2(5). Im Übrigen gelten bei Werk- oder Dienstverträgen die Absätze 3(3) bis 3(6) ergänzend.
- (3) Der Vertragspartner macht sich vor Vertragsschluss mit den örtlichen Gegebenheiten vor Ort vertraut und weist Vetter auf für ihn erkennbare Leistungshindernisse hin. Auf Leistungshindernisse vor Ort kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn diese für ihn nicht erkennbar waren.
- (4) Vetter ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsinhalts und des Leistungsumfangs zu verlangen. Der Vertragspartner erstellt ein Änderungsangebot, in dem er Vetter über alle für ihn erkennbaren Auswirkungen der Änderungen auf die Gesamtleistung informiert. Vetter ist zur Annahme des Änderungsangebotes nicht verpflichtet.
- (5) Auf Verlangen von Vetter unterbricht der Vertragspartner seine Arbeiten bis zur Entscheidung Vetters über die Annahme oder Ablehnung des Änderungsangebotes. In diesem Fall verlängern sich die verbindlich vereinbarten Fristen und Termine entsprechend.
- (6) Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Mehrvergütung, wenn er die Änderung verursacht hat oder wenn diese auf einem nicht

von Vetter zu vertretenden Umstand beruht, der für den Vertragspartner bei Vertragsschluss vorhersehbar war.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis und bindend. Er beinhaltet sämtliche Leistungen des Vertragspartners und versteht sich inklusive etwaiger Verpackung, Transportkosten, Versicherungsprämien, Zöllen, Steuern und Abgaben. Der Preis ändert sich auch bei Material- und Lohnpreisschwankungen nicht. Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, kann der Vertragspartner zusätzliche Kosten und Auslagen nicht geltend machen.
- (2) Ist eine Vergütung nach Einheiten, Tages- oder Stundensätzen vereinbart, zahlt Vetter die Vergütung für tatsächlich erbrachte und erforderliche Leistungen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Leistungsnachweise (Rapporte) in angemessenen Zeitabständen ohne Aufforderung dem fachlichen Ansprechpartner zur Freigabe vorzulegen. Die freigegebenen Rapporte müssen der Rechnung beigefügt werden. Sie müssen Angaben zu Bestell- und Abrechnungsdaten, Name und Qualifikation des Ausführenden, erbrachter Leistung, Beginn und Ende der Arbeiten, Dauer der Arbeiten und verbrauchtem Material enthalten. Höhere Kosten als in der Bestellung oder in der Kostenschätzung
 - (Gesamtbestellwert) angegeben, kann der Vertragspartner nur verlangen, wenn er Vetter hierauf rechtzeitig vor der Überschreitung hinweist und Vetter in Schriftform zustimmt.
- (3) Rechnungen sind an invoice@vetter-pharma.com oder an Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG, Rechnungsprüfung, Schützenstraße 87, 88212 Ravensburg, Deutschland zu senden; Sie müssen für die Bearbeitung durch Vetter die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben, den rechtlichen Vorgaben entsprechen, nachprüfbar sein und alle notwendigen Rapporte und Nachweise enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.
- (4) Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, bezahlt Vetter Rechnungen nach vollständiger Erbringung der Leistung innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der nachprüfbaren Rechnung. Vorbehaltlose Zahlungen oder Zahlungen vor der Abnahme stellen kein Anerkenntnis der Leistungen als vertragsgemäß und keine Abnahme dar. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Der Vertragspartner kann sich auf § 818 Abs. 3 BGB nicht berufen.
- (5) Der Vertragspartner hat ein Recht zur Aufrechnung und ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.
- (6) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Vetter ohne Vetters vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt unberührt.

5. Fristen und Termine

- (1) Vereinbarte Fristen und Termine sind für den Vertragspartner bindend. Die Einhaltung der Fristen und Termine hat für Vetter entscheidende Bedeutung.
- (2) Gerät der Vertragspartner in Verzug, stehen Vetter die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Vertragspartner muss erkennbare Verzögerungen der Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich anzeigen. Auf von ihm nicht zu vertretende Umstände kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.
- (4) Im Falle des Absatz 3 Satz 2 vereinbaren die Parteien schriftlich eine der Verzögerung entsprechende Verschiebung der Fristen und Termine. Im Übrigen sind Änderungen der Fristen und Termine nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vetter zulässig.
- (5) Auf das Ausbleiben notwendiger Mitwirkungshandlungen durch Vetter kann sich der Vertragspartner nur berufen, wenn er die fällige Mitwirkungshandlung schriftlich angemahnt hat und diese nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt ist.
- (6) Ist für den Fall des Verzuges des Vertragspartners eine Vertragsstrafe vereinbart, so kann Vetter die fällige Vertragsstrafe mit der Schlusszahlung geltend machen, auch wenn Vetter sich dies nicht ausdrücklich bei der Abnahme vorbehalten hat. Einigen sich die Parteien auf geänderte Fristen und Termine, so verzichtet Vetter damit nicht auf entstandene Ansprüche. Im Übrigen gelten auch die neuen Fristen und Termine als strafbewehrt.



6. Lieferungen

- (1) Der Lieferort ist der Erfüllungsort für Lieferungen. Der Vertragspartner hat die Lieferung auf Aufforderung von Vetter für den Transport zu versichern.
- (2) Maßgebend für den Gefahrübergang ist die Übergabe der mangelfreien Ware am Erfüllungsort, bei Lieferungen mit Aufstellungs- bzw. Montagepflicht die Abnahme.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen den in der Bestellung angegebenen Lieferort und die Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Vetter zu vertreten. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig und als solche in Versandpapieren und Lieferscheinen zu kennzeichnen.
- (4) Waren sind durch den Vertragspartner möglichst umweltfreundlich so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Der Vertragspartner ist zur kostenlosen Rücknahme und zur gesetzlich vorgeschriebenen Verwertung der Verpackung verpflichtet. Erfolgt die Verwertung durch Vetter, trägt der Vertragspartner die Kosten hierfür.

7. Subunternehmer

- (1) Der Vertragspartner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, ihm obliegende Pflichten durch fachkundige Dritte (Subunternehmer) ausführen zu lassen.
- (2) Der Vertragspartner wählt Subunternehmer sorgfältig aus, stellt sicher, dass diese hinreichend qualifiziert und leistungsfähig sind und gestaltet die Vertragsbedingungen mit dem Subunternehmer so, dass die Einhaltung des Vertrages zwischen Vetter und dem Vertragspartner sichergestellt ist. Er steht für Pflichtverletzungen der Subunternehmer wie für eigenes Verschulden vollumfänglich ein

8. Abnahme

- (1) Können Leistungen des Vertragspartners ihrer Natur nach abgenommen werden, ist eine förmliche Abnahme vereinbart. Eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle besteht insoweit nicht.
- (2) Vetter ist bei wesentlichen M\u00e4ngeln zur Verweigerung der Abnahme berechtigt. Ein wesentlicher Mangel liegt auch dann vor, wenn die Dokumentation des Vertragsgegenstandes unvollst\u00e4ndig oder fehlerhaft ist. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

9. Mangelrüge

- (1) Die Annahme von Leistungen, die nicht der Abnahme nach Ziffer 8 unterliegen, erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- (2) Mangelrügen (z.B. § 377 HGB) gelten jedenfalls dann als rechtzeitig und unverzüglich, wenn Vetter äußerlich und offenkundig erkennbare Mängel, Beschädigungen, Identitäts- oder Quantitätsabweichungen innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Ware rügt. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist mit deren Entdeckung. Die Frist ist gewahrt, wenn Vetter die Rüge innerhalb der Frist an den Vertragspartner versendet.
- (3) Bei Mengenlieferungen ist Vetter nur zu Stichproben verpflichtet. Vetter ist von weiteren Nachprüfungen entbunden und kann die gesamte Lieferung zurückweisen, wenn sich ergibt, dass signifikante Anteile (ab 5%) der Lieferung nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

10. Ansprüche bei Mängeln

- Es gelten die gesetzlichen Regelungen für mangelhafte Leistungen, soweit sich aus den folgenden Absätzen (2) bis (4) nichts Anderes ergibt.
- (2) Vetter stehen die gesetzlichen M\u00e4ngelanspr\u00fcche auch hinsichtlich mangelfreier Teile zu, wenn (a) bei Mengenlieferungen ein signifikanter Teil der Menge mangelhaft ist, oder (b) bei mehreren gleichartigen Bauteilen ein signifikanter Teil der Bauteile mangelhaft ist; in diesem Fall erstrecken sich die M\u00e4ngelanspr\u00fcche auf alle gleichartigen Bauteile.
- (3) Vetter darf die Nacherfüllung auf Kosten des Vertragspartners selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen, wenn der Vertragspartner in Verzug ist, die Nacherfüllung ablehnt oder Vetter eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Nacherfüllung zur Abwehr

- von akuten Gefahren für Vetters wirtschaftliche Interessen, zur Vermeidung größerer Schäden oder zur Aufrechterhaltung von Vetters Leistungsfähigkeit gegenüber seinen Kunden erfolgt.
- (4) Entstehen Vetter infolge mangelhafter Leistung des Vertragspartners Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Vertragspartner diese Kosten zu tragen. Vetter kann vom Vertragspartner für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

11. Verjährung

Soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährung vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist der Ansprüche von Vetter 36 Monate ab Gefahrenübergang.

12. Geheimhaltung und Referenzen

- (1) Haben Vetter und der Vertragspartner eine separate Verschwiegenheitsvereinbarung abgeschlossen oder sonst eine individuelle Verschwiegenheitsverpflichtung vereinbart, so haben diese Vorrang vor den nachstehenden Absätzen (2) bis (5).
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekanntwerdenden geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Angelegenheiten (vertrauliche Informationen) geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung des Vertrages und nicht für eigene Zwecke zu verwenden, soweit diese Informationen nicht allgemein bekannt sind oder Vetter schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat. Dem Vertragspartner ist insbesondere untersagt, eigene Geschäftsoder Betriebsgeheimnisse durch Beobachten, Untersuchen oder Testen der vertraulichen Informationen zu erwerben.
- (3) Der Vertragspartner darf vertrauliche Informationen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Vetters zugänglich machen, vorausgesetzt, die Dritten sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen entsprechend Absatz (2) zur Geheimhaltung und Nichtnutzung verpflichtet.
- (4) Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtnutzung besteht auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung für bis zu 10 Jahren fort.
- (5) Der Vertragspartner darf seine Tätigkeit für Vetter nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung als Referenz, in Pressemitteilungen oder sonstigen Veröffentlichungen verwenden.

13. Ausführungsunterlagen

- (1) An allen dem Vertragspartner im Rahmen der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Modelle, Berechnungen) (Ausführungsunterlagen) behält Vetter sich Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Sind weitere Ausführungsunterlagen erforderlich, wird der Vertragspartner diese in dem von Vetter geforderten, handelsüblichen Format erstellen und Vetter zur Prüfung und zur Freigabe vorlegen.
- (3) Durch Prüfungen, Freigaben oder Weisungen von Vetter wird die Verantwortung des Vertragspartners für seine Leistungen nicht berührt. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Vertragspartner schriftlich begründet auf Bedenken hinweist und Vetter die Weisung anschließend schriftlich bestätigt.
- (4) Sämtliche Ausführungsunterlagen sind nach Beendigung des Vertrages oder jederzeit nach Wahl von Vetter entweder herauszugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran steht dem Vertragspartner nicht zu.

14. Rechte Dritter

- (1) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung und deren vertragsgemäßer Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter (Rechte Dritter) verletzt werden.
- (2) Erheben Dritte wegen einer Verletzung Rechte Dritter Ansprüche gegen Vetter, so ist der Vertragspartner verpflichtet, Vetter von sämtlichen Ansprüchen einschließlich aller notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen.
- 3) Der Vertragspartner haftet nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung auf ihm von Vetter überlassenen Ausführungsunterlagen nach Ziffer 13(1) beruht und der Vertragspartner nicht weiß oder nicht wissen musste, dass Rechte Dritter verletzt werden.
- (4) Ansprüche nach Ziffer 14 unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist.



15. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Arbeitsergebnisse sind alle im Rahmen des Vertrags geschaffenen Werke sowie alle Vetter im Rahmen der Vertragserfüllung überlassenen Werke, insbesondere Ausführungsunterlagen, Berichte, Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen, Studien und Entwürfe.
- (2) Der Vertragspartner räumt Vetter an allen im Rahmen des Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung die ausschließlichen Nutzungsrechte und an allen sonstigen Arbeitsergebnissen zum Zeitpunkt der Übergabe oder Zahlung der Vergütung, je nachdem welcher Zeitpunkt eher eintritt, die einfachen Nutzungsrechte nach Absatz (3) ein. Zugleich erlangt Vetter das alleinige und unbeschränkte Eigentum an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann.
- (3) Vetter hat das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung für sämtliche Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einräumung der Nutzungs- und Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten ist.

16. Versicherung

- (1) Der Vertragspartner unterhält alle zur Abdeckung der Risiken des Vertrages erforderlichen Versicherungen in branchenüblicher Höhe.
- (2) Der Vertragspartner hält diesen Versicherungsschutz bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht. Er überlässt Vetter auf Nachfrage eine Kopie der Versicherungsbestätigung.

17. Hausordnung für Fremdfirmen

- (1) Der Vertragspartner, seine Subunternehmer und alle Personen, derer sich der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, müssen auf dem Vetter Betriebsgelände die Hausordnung für Fremdfirmen, abrufbar unter https://www.vetterpharma.com/fremdfirmen, einhalten und den Anweisungen des Werkschutzes Folge leisten.
- (2) Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Betriebsgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Vetter, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erfolgt.

18. Compliance und Datenschutz

- (1) Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einhaltung des Vetter-Lieferantencodex. Der Lieferantenkodex ist unter https://www.vetter-pharma.com/fremdfirmen abrufbar.
- (2) Der Vertragspartner beachtet die geltenden Vorschriften zum Datenschutz. Er steht dafür ein, personenbezogene Daten von Vetter ausschließlich im Rahmen geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften und nur zur Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten.
- (3) Verarbeitet der Vertragspartner personenbezogene Daten im Auftrag von Vetter, so beginnt er mit der Leistung erst, nachdem die Parteien einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO geschlossen haben.
- (4) Die Hinweise von Vetter zum Datenschutz, abrufbar unter https://www.vetter-pharma.com/datenschutz/lieferanten, hat der Vertragspartner zur Kenntnis genommen.

19. Qualitätsmanagement

- (1) Der Vertragspartner wird die Qualität seiner Waren ständig überwachen und dies dokumentieren. Vor jeder Lieferung wird er sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Waren frei von Mängeln sind und dies dokumentieren.
- (2) Der Vertragspartner wird Vetter rechtzeitig informieren, wenn Vorkommnisse in seinem Einflussreich Auswirkungen auf die Qualität oder Eignung der Ware für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch haben könnten, insbesondere über Änderungen (a) an den Vertragsprodukten einschließlich der hierfür verwendeten Materialien, (b) im Produktionsverfahren, einschließlich der Verlegung von Produktionsstandorten oder dem Austausch von Schlüsselpersonal, oder (c) der Rechtsform und Rechtsstruktur des Vertragspartners.
- (3) Der Vertragspartner sichert zu, Vetter im Fall der Vorkommnisse des Absatzes (2) auf Verlangen kostenlos und kurzfristig Muster der betroffenen Vertragsprodukte zur Verfügung zu stellen, damit Vetter die Auswirkungen prüfen kann.

20. Audits

Vetter ist berechtigt, beim Vertragspartner Audits durchzuführen. Der Vertragspartner ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Audits sollen den üblichen Geschäftsbetrieb des Vertragspartners nicht mehr als erforderlich stören. Sie finden zu den mit dem Vertragspartner vereinbarten Terminen während regulärer Geschäftszeiten statt.

21. Kündigung

- Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, richtet sich die Kündigung des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund für die fristlose außerordentliche Kündigung durch Vetter liegt insbesondere dann vor, wenn (a) die Schwere der Pflichtverletzung des Vertragspartners die sofortige Beendigung der Zusammenarbeit gebietet, oder (b) über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde; dem steht es gleich, wenn bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

22. Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Vetter und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit Bestellungen ist der Geschäftssitz von Vetter. Vetter steht jedoch das Recht zu, den Vertragspartner bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- (3) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Klausel.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in den AFB